

# Änderung des § 309 Nr. 13 BGB – AGB-Klauseln in Verbraucherverträgen zur Vereinbarung der Schriftform künftig unwirksam

Mit dem "Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts" (BGBl. I 2016 Nr. 8 S. 233) hat der Gesetzgeber eine Änderung der Klauselverbote in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verabschiedet, die sich auf die Vertragsgestaltung von u.a. Versorgungsverträgen mit Verbrauchern auswirken wird, die ab dem 1. Oktober 2016 geschlossen werden. Verträge mit Klauseln zum Schriftformerfordernis für Erklärungen der Verbraucher, wie z.B. Kündigungen, sollten für die Zukunft angepasst werden.

## Bisherige Regelung

AGB beinhalten häufig Klauseln, die den Verbrauchern vorschreiben, dass Erklärungen oder Anzeigen in einer bestimmten Form abgegeben werden und dem Empfänger auf bestimmte Art und Weise zugehen müssen.

Um eine Benachteiligung der Verbraucher zu vermeiden, sieht das Klauselverbot des § 309 Nr. 13 BGB in der derzeit und bis zum 30. September 2016 gültigen Fassung vor, dass "*eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Schriftform oder an besondere*

*Zugangserfordernisse gebunden werden*", unwirksam ist.

Damit verbietet die derzeit noch gültige Regelung das Erfordernis einer strengeren Form als die Schriftform für einseitige, vom Verbraucher abzugebende Willenserklärungen, wie insbesondere Kündigungs- und Rücktrittserklärungen, Mahnungen und Fristsetzungen. Vorgeschrieben werden kann jedoch die Schriftform, wie bei Gas- und Sonderkunden-Versorgungsverträgen über Strom oder Gas gebräuchlich, und mithin, dass die die Anzeige oder Erklärung enthaltende Urkunde vom Aussteller eigenhändig unterschrieben werden muss.

## Regelung ab dem 1. Oktober 2016

Ab dem 1. Oktober 2016 kann in AGB mit Verbrauchern keine Schriftform für Anzeigen und Erklärungen vereinbart werden. Denn nach der neuen Fassung des § 309 Nr. 13 BGB ist eine Klausel unwirksam, wenn sie "*eine Bestimmung [enthält], durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, gebunden werden a) an eine strengere Form als die schriftliche Form in einem Vertrag, für den durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist oder b) an eine strengere Form als die Textform in anderen als den in Buchstabe a genannten Verträgen oder c) an besondere Zugangserfordernisse*".

Demzufolge müssen Anzeigen und Erklärungen in Zukunft auch in Textform abgegeben werden können. Daher muss etwa ein im Internet geschlossener Gassonderkundenvertrag zukünftig auch per E-Mail ohne eigenhändige Unterschrift kündbar sein können.

## Praktische Bedeutung und Empfehlung

Sonderkunden-Versorgungsverträge über Strom und Gas, die Schriftformklauseln enthalten, sollten für die Zukunft an die ab dem 1. Oktober 2016 geltende Rechtslage angepasst werden.

Da die Neuregelung nach der Übergangsregelung des Art. 229 EGBGB § 37 nur für Verträge gilt, die nach dem

30. September 2016 geschlossen werden, bleibt noch genügend Zeit, die AGB-Regelungen der betroffenen Verträge zu ändern.

Für Grundversorgungsverhältnisse mit Verbrauchern sehen die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) bereits die Textform für Kündigungen vor. Demnach müssen diesbezüglich keine Vertragsänderungen veranlasst werden.

---

*Für nähere Erläuterungen steht das Energie & Infrastruktur Team von Clifford Chance gerne zur Verfügung.*

## Ihre Kontakte

### Dr. Björn Heinlein

Partner, Düsseldorf  
T: +49 211 4355-5099  
E: bjoern.heinlein@cliffordchance.com

### Dr. Mathias Elspaß

Partner, Düsseldorf  
T: +49 211 4355-5260  
E: mathias.elspass@cliffordchance.com

### Dr. Martin Weitenberg

Counsel, Düsseldorf  
T: +49 211 4355-5110  
E: martin.weitenberg@cliffordchance.com

### Steffen Knepper

Associate, Düsseldorf  
T: +49 211 4355-5118  
E: steffen.knepper@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

© Clifford Chance 2016

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: [www.cliffordchance.com/deuregulatory](http://www.cliffordchance.com/deuregulatory)

[www.cliffordchance.com](http://www.cliffordchance.com)

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Jakarta\* ■ Kyiv ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh ■ Rome ■ São Paulo ■ Seoul ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

\*Linda Widyati & Partners in association with Clifford Chance.